

aber nicht gegen den Honoraten selbst verliert. Denn er thut, indem er die Annahme der Ehrenzahlung verweigert, nichts Anderes, als daß er zu Gunsten des Honoraten selbst intervenirt. Dies muß ihm aber jedenfalls freistehen. Zwar hat man sich jenseits auf den Inhalt von §. 232 bezogen. Allein dort ist von einem ganz andern Falle die Rede. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob die Ehrenzahlung von Jemandem, der durch eine Nothadresse hierzu berufen ist, oder von einem freiwilligen Intervenienten angeboten wird. Im ersten Falle — und dies ist derjenige, wovon der §. 232 handelt — geht allerdings durch Abweisung der Ehrenzahlung der Regreß auch gegen den Urheber der Nothadresse mit Recht verloren. Denn derselbe hat präsumtiv die erforderlichen, aber nun unnütz werdenden Anstalten zu Deckung des Wechsels getroffen. Allein dasselbe in Bezug auf denjenigen zu statuiren, der keine Nothadresse gestellt, sondern für welchen ein Dritter freiwillig zu interveniren sich erboten hat, dazu scheint irgend ein hinlänglicher Grund nicht vorhanden zu sein. Die Deputation empfiehlt daher ihrer Kammer, in materieller Hinsicht den Paragraphen, wie er im Entwurfe lautet, anzunehmen, also den darin enthaltenen Grundsatz anzuerkennen. Ob aber nicht der Ausdruck einigermaßen geändert werden möchte, dies zu prüfen, kann wohl der Redactionsdeputation überlassen werden. Ueberhaupt aber erachtet die berichterstattende Deputation für nothwendig, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen:

„daß in diesem Capitel, namentlich in Bezug auf die hier besprochene Materie, der Unterschied zwischen den rechtlichen Wirkungen einer freiwilligen und einer in Folge einer Nothadresse bewirkten Intervention bei der künftigen endlichen Redaction des Gesetzes schärfer, als im Entwurfe geschehen, herausgehoben werden möge.“

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation verwendet sich für die Annahme des Paragraphen, wie er im Entwurfe enthalten ist, empfiehlt also die Ablehnung des Beschlusses der jenseitigen Kammer. Ich frage sonach: ob nach Anrathen der Deputation der Paragraph des Gesetzentwurfs, jedoch salva redactione angenommen werden solle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Eine weitere Frage habe ich auf den Antrag zu stellen, welcher auf Seite 643 des Nachberichts in den Worten enthalten ist: „daß in diesem Capitel, namentlich in Bezug auf die hier besprochene Materie, der Unterschied zwischen den rechtlichen Wirkungen einer freiwilligen und einer in Folge einer Nothadresse bewirkten Intervention bei der künftigen endlichen Redaction des Gesetzes schärfer, als im Entwurfe geschehen, herausgehoben werden möge.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 211.

Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung er bieten, so müssen diejenigen, welche zu Ehren eines spätern Indossanten interveniren wollen, denen welchen, welche zu Ehren eines frühern Vertreters Zahlung zu leisten bereit sind, und zwar unter dem Präjudize, daß sie der Regreßrechte auf diejenigen verlustig werden, die nach dem Interessenten, für welchen der andere die Zahlung zu leisten erklärt, in die Wechselverbindlichkeit getreten sind.

Im Hauptberichte ist zu §. 211 bemerkt:

Man ist mit den Motiven einverstanden, daß die Interventionen nicht so ganz unbedingt, wie häufig verlangt worden, zu begünstigen sind, und daß es namentlich nicht rathsam sei, allzu viele Regeln darüber festzusetzen, in welcher Reihenfolge die Anerbietungen derer, die sich zur Intervention melden, berücksichtigt werden sollen. Inzwischen ist doch ein Fall besonders in's Auge zu fassen, der nämlich, wo Jemand durch eine Nothadresse zur Intervention berufen ist. In der Regel nämlich sind bei einem Nothadressaten von dem Aussteller der Adresse Vorkehrungen getroffen worden, um ihn zur Intervention zu bestimmen. Diese Vorkehrungen würden vergeblich, und die dadurch für den Adressanten herbeigeführten Bemühungen und Kosten fruchtlos sein, wenn dem Nothadressaten nicht der Vorzug vor andern Intervenienten zustehen sollte. Während man also mit §. 211 an sich vollkommen einverstanden ist und dessen unveränderte Annahme empfiehlt, findet man sich doch veranlaßt, folgenden Zusatzparagraphen in Vorschlag zu bringen:

§. 211 b.

„Wo aber der in §. 211 gedachte Vorzug unter mehreren, welche sich zu Ehrenzahlung erbieten, nicht stattfindet, da steht das Recht, selbige zu leisten, demjenigen zu, welcher durch eine Nothadresse dazu berufen ist. Uebergeht der Wechselinhaber denselben, so kann ihn derjenige, von welchem die Nothadresse herrührt, im Wege des ordentlichen Processes auf Ersatz der ihm dadurch erwachsenden Schäden in Anspruch nehmen.“

Im Nachberichte heißt es hierzu:

Die Folgen aus dem, was so eben bei §. 210 auseinandergesetzt worden ist, äußern sich bei mehreren der folgenden Paragraphen, und schon bei §. 211. Derselbe ist von der zweiten Kammer in folgender Maasse angenommen worden:

„Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, so haben diejenigen, welche zu Ehren eines spätern Indossanten interveniren wollen, denen den Vorzug einzuräumen, welche zu Ehren eines frühern Vertreters Zahlung zu leisten bereit sind, widrigenfalls sie der Regreßrechte an den Interessenten, für welchen der Andere Zahlung zu leisten sich bereit erklärt, so wie an diejenigen verlustig werden, die nach diesem in die Wechselverbindlichkeit getreten sind.“

In Consequenz mit dem Obigen werden die hier durch den Druck ausgezeichneten Worte ausfallen müssen, und die Deputation empfiehlt ihrer Kammer, die obige Fassung von §. 211 nur mit Wegfall der gedachten Worte anzunehmen.

Hinsichtlich des von der Deputation vorgeschlagenen §. 211 b. beharrt dieselbe bei ihrem Antrage und rathet der Kammer dessen Annahme an, jedoch dergestalt, daß der Redaction vorbehalten bleibe, denselben mit §. 232 (als mit welchem er hinsichtlich des Gegenstandes, nämlich der Intervention auf Veranlassung einer Nothadresse zusammenhängt) in nähere Verbindung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation verwendet sich für die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte bloß bemerken, es heißt in §. 211 b.: „wo aber der in §. 211 gedachte Vorzug unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, nicht stattfindet, da steht das Recht, selbige zu leisten, demjenigen zu, wel-